

Serriger Karnevalsgesellschaft - SKG - "NOUN DA JE" e. V.

Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge

Stand:

06.11.2022

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet oder zahlt einen freiwilligen Beitrag, sofern es nicht von der Beitragspflicht befreit ist.

Die Mitwirkung in den ganzjährig trainierenden Tanzgruppen (Garde, Jugend-/Nachwuchsgarde, Kindertanzgruppe) der SKG erfordert eine Mitgliedschaft im Verein.

Beitragsart

Die SKG erhebt Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge als **Jahresbeiträge**.

Es werden Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen (natürliche oder juristische Personen) oder Familienbeiträge erhoben.

Für die Mitgliedschaft in den Tanzgruppen und -garden fallen ggf. Zusatzbeiträge an.

Die SKG kann für ihre aktiven Mitglieder eine Gruppenunfallversicherung abschließen und den pro Person anfallenden Versicherungsbeitrag von den versicherten Mitgliedern (soweit gewünscht) zusätzlich einziehen. Für die aktiven Mitglieder der Tanzgruppen besteht ggf. Versicherungsschutz ohne zusätzlichen Versicherungsbeitrag.

Beitragshöhe für das folgende Geschäftsjahr

Einzelpersonen	15 EUR
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (Alter bei Fälligkeit)*	8 EUR
Familien*	30 EUR
Freiwilliger Beitrag - mind. 1 EUR mehr	ab insges. 16 EUR
Zusatzbeitrag Garde/Balet, Jugend-, Nachwuchs-, Minigarde, pp.	15 EUR
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

*Volljährige Kinder in Schule, Studium oder Ausbildung werden längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienbeitrag berücksichtigt, wenn das Mitglied dem Schatzmeister bis spätestens 02. Januar des Beitragsjahres (Neumitglieder mit dem Beitritt) einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Gleiches gilt für Einzelmitgliedschaften von Jugendlichen.

Bei Beiträgen juristischer Personen (Vereine, Gesellschaften, Betriebe, pp.) handelt es sich i.d.R. um freiwillige Beiträge oder mit dem Vorstand vereinbarte Beiträge. Ihre Höhe sollte jeweils 50,- EUR im Jahr nicht unterschreiten. Darüber bleiben sie variabel. Sie werden vom Vorstand genehmigt.

Fälligkeit und Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.

Er wird im Januar per Lastschrift eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung des Mitglieds erforderlich.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Schatzmeister hiervon abgewichen werden. Der Beitrag ist dann spätestens 14 Tage nach Fälligkeit (oder Beitritt) auf das Konto der SKG ohne separate Aufforderung zu überweisen.

Umstellung auf das SEPA-Verfahren ab dem 1. Februar 2014

Seit dem 1. Februar 2014 erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschrift jeweils am 15. Januar eines Jahres, falls **DE88ZZZ00000311889** folgenden Bankarbeitstag. Wir verwenden die uns vorliegenden Einzugsermächtigungen ab diesem Stichtag als SEPA-Mandat. Unsere Gläubiger-ID für den Lastschrifteinzug lautet:

Als Mandatsreferenz verwenden wir voraussichtl. noch zu vergebende Mitgliedsnummern oder fortlaufende Nummern je Basislastschrift.

Der Einzug der Zusatzbeiträge (Garde, Ballett usw.) erfolgt jeweils zu einem späteren Zeitpunkt, über den die betroffenen Mitglieder rechtzeitig unterrichtet werden. Gleiches gilt für sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, für die ein entsprechendes Verfahren vereinbart wurde und wird.

Für Neumitglieder ab 1. Januar 2014 erfolgt der erste SEPA-Lastschrifteinzug unterjährig jeweils zum 15. des dem Beitrittsmonat folgenden Monats bzw. dem unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung beim Schatzmeister. Die Regelung für die Zusatzbeiträge gilt entsprechend.

Im Verhinderungsfall oder bei techn. Problemen verschieben sich die Einzugstermine monatsweise ohne separate Benachrichtigung.

Bei durch Rücklastschriften veranlassten erneuten Bankeinzügen gilt die Mitteilung hierüber als Vorabinformation. Bei Verschulden des Zahlungspflichtigen erhöht sich der Einzugsbetrag um die dem Gläubiger belasteten Gebühren.

Die Einzugstermine für die Mitgliedsbeiträge gelten hiermit als mitgeteilt, eine separate Vorabinformation des Zahlungspflichtigen über den Bankeinzug erfolgt nicht.

Änderung der Bankverbindung sind vom Mitglied dem Schatzmeister rechtzeitig mitzuteilen, andernfalls gehen Mehrkosten durch Rücklastschriften zulasten des Mitglieds.

Änderung der Beitragsordnung

Über die Beitragshöhen und Änderung der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Beitragssätze werden jeweils ab dem nächsten Fälligkeitstermin wirksam, alle übrigen Änderungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr.

Beschlussfassung:	ja-Stimmen	nein-Stimmen	Enthaltungen
	0	0	0

Serrig, den 06.11.2022
gez. Courbaron
(Schatzmeisterin)

